

Förderaufruf „Innenstadtberater“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

1. Hintergrund

Der Strukturwandel im Einzelhandel wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Zwar hat sich der Online-Handel als ein wesentlicher Treiber hierfür in den letzten Jahren nach einem durch die Corona-Pandemie bedingten „Peak“ im Jahr 2021 weniger dynamisch entwickelt und hatte im Folgejahr 2022 sogar einen (vorübergehenden) Umsatzrückgang zu verzeichnen. Aufgrund der rasant fortschreitenden Digitalisierung, dem immer stärkeren Vordringen großer, internationaler Handelsplattformen und neuen technologischen Möglichkeiten, etwa durch Anwendungen der Künstlichen Intelligenz, wird sich das Wachstum des Online-Handels nach Ansicht vieler Experten künftig wieder beschleunigen. Damit wird die Transformation des Einzelhandels, insbesondere auch des stationären Einzelhandels in den Zentren weitergehen – mit Folgen für die Innenstädte.

Die Frequenzen in den Innenstädten haben sich seit der Corona-Pandemie vielerorts gut erholt, liegen gerade in den Metropolen zum Teil über dem „Vor-Corona-Niveau“. Jedoch wurde der baden-württembergische Einzelhandel durch eine länger anhaltende Konsumschwäche aufgrund der in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine stark gestiegenen Lebenshaltungskosten erheblich getroffen. Im Gesamtjahr 2023 erzielte der Einzelhandel in Baden-Württemberg lt. Statistischem Landesamt einen Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr von real 3,1 Prozent. Im ersten Quartal 2024 war ein reales Umsatzminus von 1,4 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Zwar hat sich das Konsumklima im Einzelhandel lt. Indikatoren wie dem Konsumbarometer des Handelsverbands Deutschland (HDE) im ersten Halbjahr 2024 wieder stark verbessert, nicht wenige Unternehmen haben aber in den letzten Jahren an wirtschaftlicher Substanz verloren. Mit mittelfristig eher steigenden Insolvenzzahlen im Einzelhandel dürften auch die Leerstände in den Innenstädten vielerorts zunehmen. Gleichzeitig manifestiert sich in den Innenstädten durch die erneute Insolvenz von Galeria Karstadt Kaufhof erneut die Krise der Betriebsform Warenhaus.

Der Einzelhandel kann daher insgesamt nicht mehr die Rolle als allein dominierender Frequenzbringer in den Innenstädten spielen. Andere Nutzungen

wie die Gastronomie oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft gewinnen an Bedeutung, Innenstädte werden multifunktionaler. Zudem haben sich das Einkaufs- und Freizeitverhalten der Menschen sowie deren Ansprüche an die Innenstadt verändert. Zwar ist das Einkaufen für die meisten Menschen immer noch der wichtigste Grund für einen Innenstadtbesuch, jedoch gehen Experten davon aus, dass gerade in kleineren Kommunen durch die genannte, von der Pandemie verstärkte Entwicklung ein dauerhafter Frequenzrückgang droht, vor allem bei jüngeren Konsumenten. Nach Angaben des HDE werden inzwischen über 50 Prozent der Online-Umsätze mit dem Smart Phone erzielt. Hinzu kommt die seit der Pandemie verstärkte Nutzung des Homeoffice in vielen Unternehmen bzw. durch viele Beschäftigte, die zu einer Verlagerung von Einzelhandelsumsätzen an wohnortnähere Standorte führt.

Um den stationären Einzelhandel in den Innenstädten zu halten bzw. lebendige Innenstädte aufrecht zu erhalten, bedarf es deshalb neben finanzieller Unterstützung vor allem Strategien und Konzepte, wie die Innenstädte attraktiv gestaltet und zielgerichtet vermarktet werden können und wie die Innenstadtakteure ihre Betriebe zukunftsfähig gestalten können. Allerdings verfügen insbesondere kleine Städte häufig nicht über eine systematische Innenstadtstrategie (so z. B. das Gutachten der imakomm AKADEMIE GmbH „Aufarbeitung von Hemmnissen für die Umsetzung multifunktionaler Innenstädte/Ortszentren sowie von Verbesserungspotenzialen und Lösungsansätzen im Rahmen von Entwicklungsprozessen bei den Kommunen“ im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen).

Genau bei diesen Aufgabenstellungen setzt die Tätigkeit der regionalen Innenstadtberater an, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus seit Juli 2021 erfolgreich fördert, derzeit in zehn Regionen des Landes. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus strebt daher an, die Förderung der regionalen Innenstadtberater bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern.

2. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

a) Zielgruppe

Zielgruppe der Innenstadtberater sind die Kommunen in einer Region mit ihren jeweiligen lokalen Innenstadtakteuren (Einzelhändler, Handels- und Gewerbevereine, Cityinitiativen, Quartiersgemeinschaften oder ähnlichen). Auf-

gabe der Innenstadtberater ist es, den Akteuren vor Ort jeweils ein standortbezogenes und kostenloses Angebot zur Stärkung des Einzelhandels in den Innenstädten und Ortszentren zu unterbreiten.

Die Kommunen in denen der Innenstadtberater tätig wird, haben zwischen 5.000 und 70.000 Einwohner. Die Kommune muss über einen hinreichenden Handelsbesatz bzw. eine durch den Handel geprägte Innenstadt / Ortszentrum verfügen bzw. eine starke touristische Prägung aufweisen.

Die Innenstadtberater agieren als Dienstleister für die Zielgruppe in ihrer Region und erarbeiten ihre Konzepte der Stärkung des Einzelhandels gemeinsam mit den Akteuren vor Ort.

b) Aufgaben des Innenstadtberaters / Qualifikationsanforderungen

Auf Basis einer Analyse der Ist-Situation einer Innenstadt („**Innenstadt-Check**“) soll der Innenstadtberater, gemeinsam mit den Innenstadtakteuren vor Ort **standortbezogene Konzepte zur Stärkung bzw. Weiterentwicklung der Innenstädte/Ortszentren** erarbeiten und ggf. bei der Umsetzung zu unterstützen. Die Innenstadt-Checks haben zum Ziel, Stärken und Schwächen einer Innenstadt als Handelsstandort fundiert herauszuarbeiten (SWOT-Analyse). Die auf den Innenstadt-Checks basierenden Konzepte können sowohl die Beseitigung erkannter Defizite, als auch den Ausbau identifizierter Stärken zum Ziel haben. Die Innenstadt-Checks können bspw. die Erhebung folgender, für den Einzelhandel relevanter Faktoren zum Gegenstand haben:

- Branchenmix in der Innenstadt, insbesondere im Einzelhandel,
- Anteil der Einzelhandelsbranchen, die besonders den Herausforderungen des Online-Handels unterliegen (Kaufkraftabwanderung ins Internet),
- Digitalisierungsgrad der Innenstadt-Händler,
- Entwicklung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft in der Kommune,
- allgemeine Wirtschaftsstruktur der Kommune,
- Leerstandsquote in der Innenstadt,
- Entwicklung der Gewerbemieten in der Innenstadt,
- Flächenverfügbarkeit in der Innenstadt,
- Baulicher Zustand der Innenstadt / Vorhandensein städtebaulichen Sanierungsbedarfs,
- Verkehrsanbindung der Innenstadt (ÖPNV, Straßennetz)
- Vorhandensein von Einrichtungen bzw. Veranstaltungen mit überregionaler Strahlkraft in der Innenstadt (z. B. im Kulturbereich).

Erwartet wird ein aktives Zugehen des Innenstadtberaters auf die Zielgruppe und eine partizipative Arbeitsweise.

Die standortbezogenen Konzepte müssen ausformulierte Ziele für die Innenstadt sowie einen Maßnahmenplan beinhalten, der insbesondere kurz- und mittelfristig umsetzbare Maßnahmen umfasst. Die Ziele und die umzusetzenden Maßnahmen sollen einen klaren Einzelhandelsbezug aufweisen. In die Analyse der Ist-Situation einer Innenstadt und in die Konzipierung von Maßnahmen sollen Akteure aus weiteren innenstadtrelevanten Branchen wie z. B. Dienstleistungen, Gastgewerbe und Kultur mit einbezogen werden. Die Erarbeitung von ausschließlichen Verkehrs- oder/und Logistikkonzepten oder die Ausübung stadtplanerischer Tätigkeiten gehören nicht zu den Aufgaben des Innenstadtberaters. Die **Umsetzung der konzipierten Maßnahmen** ist grundsätzlich **Aufgabe der Akteure vor Ort**, wobei der **Innenstadtberater bei Bedarf und auf Wunsch der kommunalen Akteure beratend und unterstützend tätig werden kann**.

Ein Konzept zur Stärkung bzw. Weiterentwicklung einer Innenstadt/eines Ortszentrums kann zum Beispiel Maßnahmen zu folgenden Themen enthalten:

- Belebung von Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen,
- Nachfolgenutzungen bei Leerständen,
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit der Kommune bzw. von Händler- und Quartiersgemeinschaften,
- Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Ladengeschäfte (z. B. Schaufenstergestaltung),
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung lokaler Online-Marktplätze,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt sowie der Service-Qualität in den Unternehmen,
- Überprüfung und ggf. Entwicklung von Veranstaltungen und Konzeption von zeitgemäßen stadtprägenden Events.

Eine wesentliche Aufgabe des Innenstadtberaters besteht in der Koordination, Vernetzung und Moderation der Aktivitäten der zur Zielgruppe gehörenden Akteure vor Ort, was eine hohe Kommunikationsfähigkeit voraussetzt. Die Instrumente des Innenstadtberaters umfassen im Wesentlichen die Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen, Workshops sowie Coachings.

Die Arbeit des Innenstadtberaters setzt eine ausgeprägte Einzelhandelsexpertise voraus. Vorhanden sein sollten darüber hinaus Kenntnisse der Region, die betreut werden soll, sowie Erfahrungen mit kommunalpolitischen Gremien und den genannten Zielgruppen. Erwartet werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium, bspw. mit wirtschaftswissenschaftlichem oder geografischem Schwerpunkt, oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Einzelhandel mit entsprechenden Weiterbildungen (z. B. zum Handelsfachwirt) oder Zusatzqualifikationen, insbesondere im Bereich City-/Stadtmarketing, sowie eine entsprechende Berufserfahrung.

Die Tätigkeit des Innenstadtberaters beruht auf einer schriftlichen Erklärung der Kooperationsbereitschaft in einer Kommune („**Letter of Intent**“, Lol). Der Lol muss vom Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der Kommune sowie von zumindest einem zentralen Akteur des Einzelhandels (z. B. Vorsitzender HGV, Vorsitzender / Geschäftsführer Cityinitiative, Geschäftsführer Stadtmarketinggesellschaft) unterzeichnet sein. Aus dem Lol muss hervorgehen, dass die Beauftragung des Innenstadtberaters von der Kommune und von einem wesentlichen Teil der ortsansässigen Händlerschaft gewünscht ist. Der Lol muss spätestens vor Beginn der Erarbeitung eines Konzepts zur Stärkung einer Innenstadt auf Grundlage der Ergebnisse des Innenstadt-Checks durch den Innenstadtberater vorliegen.

Die förmliche Beauftragung des Innenstadtberaters auf Basis des Lol kann durch Vertreter der Kommune (z. B. Bürgermeister, Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderer) oder durch unterzeichnungsberechtigte Vertreter eines Handels- und Gewerbevereins, einer Cityinitiative oder Quartiersgemeinschaft erfolgen.

c) Projektassistentenstelle zur Unterstützung des Innenstadtberaters

Das Aufgabenspektrum des Innenstadtberaters ist umfangreich, viele Einzelaufgaben, insbesondere die Diskussions- und Abstimmungsprozesse mit den Akteuren vor Ort und die Durchführung der Innenstadt-Checks, sind zeitaufwändig. Daher ist es erforderlich, neben dem Innenstadtberater zugleich eine Projektassistentenstelle im Umfang von 0,5 VZÄ zu fördern, die jeweils bei demselben Träger angesiedelt ist. Aufgaben des Projektassistenten / der Projektassistentin können insbesondere sein: Unterstützung beim Projektmanagement und bei der administrativen Projektabwicklung sowie Auswertung von Statistiken, Analyse der Ist-Situation in den Kommunen, Unterstützung bei der Durchführung der Innenstadt-Checks, Monitoring.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Angestrebt wird ein flächendeckendes landesweites Angebot: es soll jeweils (mindestens) eine Innenstadtberater-Stelle (sowie eine Projektassistentenstelle im Umfang von 0,5 VZÄ) für jede der zwölf Regionen des Landes (Regionen i. S. d. Landesplanungsgesetzes) geschaffen werden. In den Regionen Stuttgart, Rhein-Neckar und Mittlerer Oberrhein kann, aufgrund der erheblich größeren Anzahl an Kommunen in der Größenklasse 5.000 bis 70.000 Einwohner, die Förderung von bis zu 1,5 Innenstadtberater-Stellen (sowie eine Projektassistentenstelle im Umfang von 0,5 VZÄ) beantragt werden. Beide Stellen müssen jeweils bei demselben Träger angesiedelt sein.

Antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern, Handelsorganisationen, Regionalverbände, Wirtschaftsfördergesellschaften in Trägerschaft von Regionalverbänden, sowie, im Rahmen von Konsortien, Landkreise bzw. Wirtschaftsfördergesellschaften in Trägerschaft von Landkreisen. Auch bei den übrigen Antragsberechtigten ist die Bildung von Konsortien denkbar. Darüber hinaus sind Beratungsgesellschaften mit einschlägiger Expertise ebenfalls antragsberechtigt. Die Bildung von Konsortien muss im Antrag begründet werden. Innerhalb eines Konsortiums muss eine Einrichtung die Antragstellung und im Falle der Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger übernehmen. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Aufbereitung und Vorlage der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Verlangen vorzulegen ist.

In begründeten Fällen kann sich ein Antrag auch auf maximal zwei Regionen beziehen. In diesem Fall ist ein Konsortium zu bilden.

Sofern pro Region mehr als ein Antrag eingeht, entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gem. den in Ziff. 8 dargelegten Kriterien.

4. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbe-

scheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zuwendung wird beihilferechtlich gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABI. EU Reihe L vom 15. Dezember 2023, S. 1).

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß der Bestimmung der Ziff. 8 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben, Projektlaufzeit

a) Personalausgaben

Förderfähig im Rahmen des Projekts sind die Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile) eines Innenstadtberaters (1 VZÄ bzw. bis zu 1,5 VZÄ in den Regionen Stuttgart, Rhein-Neckar und Mittlerer Oberrhein). Es werden 80 Prozent der tatsächlich anfallenden Ausgaben bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag für Personalausgaben für die ganzjährige Regelausstattung von einer Stelle beträgt 68.000 Euro pro Jahr. Im Falle geringerer oder nicht ganzjähriger Besetzung reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend.

Zuwendungsfähig sind die Brutto-Personalausgaben (bestehend aus den Entgelten bzw. Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. Arbeitgeberanteil) sowie ggfs. weiteren Bestandteilen) für den mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Innenstadtberaters beauftragten Mitarbeiter / die mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Innenstadtberaters beauftragte Mitarbeiterin des Antragstellers. Bei der Antragstellung sind der Zeitbedarf (PM = Personenmonate) und ggf. die Entgeltgruppe sowie das Monatsgehalt anzugeben.

Förderfähig im Rahmen des Projekts sind darüber hinaus die Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile) einer Projektassistenzstelle für den Innenstadtberater in einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent. Es werden 80 Prozent der tatsächlich anfallenden Ausgaben bezuschusst. Der Förder-

höchstbetrag für Personalausgaben für die ganzjährige Regelausstattung einer 0,5-Stelle beträgt 24.000 Euro pro Jahr. Im Falle geringerer oder nicht ganzjähriger Besetzung reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend.

Der Förderhöchstbetrag für Personalausgaben für die ganzjährige Personalausstattung (Innenstadtberater und Projektassistenz) ist auf 92.000 Euro bzw. 126.000 Euro (bei 1,5 VZÄ Innenstadtberater) begrenzt.

Zuwendungsfähig sind diesbzgl. die Brutto-Personalausgaben (bestehend aus den Entgelten bzw. Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. Arbeitgeberanteil) sowie ggfs. weiteren Bestandteilen für den Assistenten / die Assistentin des Innenstadtberaters. Bei der Antragstellung sind der Zeitbedarf (PM = Personenmonate) und ggf. die Entgeltgruppe sowie das Monatsgehalt anzugeben.

Nicht zuwendungsfähig sind Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen; Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Entgelte auf beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften beruhen, die Ausnahmen durch ein besonderes Interesse des Landes gerechtfertigt sind (siehe auch Nummer 1.3 ANBest-P) oder die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist; bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung). Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

b) Sachausgaben

Es wird ein Sachmittelbudget in Höhe von bis zu 15.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Sachkosten sind von den jeweiligen Trägerorganisationen zu tragen.

Eine Reduzierung der Kosten durch die jeweiligen kommunalen Innenstadtakteure ist gewünscht, so zum Beispiel durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen vor Ort. Dem Förderantrag ist

ein schlüssiger und vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den Personalkosten und den sonstigen Kosten, die von den Antragstellern getragen werden, beizufügen, einschließlich der Berechnungsgrundlagen.

Der Zuschuss für Sachausgaben wird als Pauschalsatz gewährt. Die tatsächlichen Ausgaben müssen nachgewiesen werden, ansonsten verringert sich der als Festbetrag gewährte Zuschuss entsprechend.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich folgende Sachausgaben:

- Fachliteratur, Bücher,
- Kosten für externe Dienstleister, z. B. zur Durchführung von Umfragen, Analysen oder Kurzstudien oder zur Datenbeschaffung,
- Honorare für Krankheitsvertretungen des Innenstadtberaters bzw. der Assistenzstelle,
- Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Informationsmaterial,
- Miete für angemietete Büroräume und einen Besprechungsraum,
- Honorare für Referenten.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Sachausgaben:

- Renovierungskosten der Büroräume und des Besprechungsraums bei trägereigenen Räumen,
- Büroausstattung,
- Heizung, Wasser, Strom,
- Reinigung der Büroräume,
- Bürobedarf, Verbrauchsmaterial,
- IT, Internet,
- Reisen und Fortbildung,
- Porto- und Telekommunikationsgebühren,
- Verluste aus anderen Projekten und Maßnahmen,
- Verluste aus den Vorjahren,
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, Zuführungen an Rücklagen, kalkulatorische Zinsen etc.),
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Förderbedingungen für das Projekt Innenstadtberater gelten ab 01.01.2025 längstens bis zum 31.12.2026.

6. Beihilferechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung ist die Förderung auf maximal 300.000 Euro je Antragsteller begrenzt¹.

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit anderen Beihilfen ist zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

Vor Gewährung der Beihilfe hat der Antragsteller dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

7. Fördervoraussetzungen und Berichtspflichten

Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Arbeits-, Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem insbesondere der aktuelle Projektstand, wesentliche Abweichungen zur Planung sowie die Einschätzung des voraussichtlichen Projekterfolges mit Blick auf die Projektziele dargestellt sind.

¹ Mit Antragstellung hat der Antragsteller eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis Verordnung erhaltene Beihilfen anzugeben. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 Euro nicht überschreiten.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist spätestens drei Monate nach Projektablauf ein ausführlicher Endbericht vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger stimmt der Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers sowie der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu.

8. Auswahlverfahren

Die Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mindestanforderungen:

- a) Der Antrag muss die aktuelle Situation des Einzelhandels in der Region, auf die er sich bezieht, erläutern (insbesondere in den Innenstädten der Kommunen mit 5.000 bis 70.000 Einwohnern) und den Bedarf für einen Innenstadtberater in der Region in den Jahren 2025 und 2026 plausibel begründen. Es sollen im Förderzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 grds. neue Kommunen begleitet werden. Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang die Benennung von Kommunen, die ein konkretes Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Innenstadtberater signalisiert haben.

Kommunen, die bereits im Rahmen der Fördermaßnahme Innenstadtberater begleitet wurden, können in Bezug auf die mit ihrer Hilfe entwickelten Konzepte und damit im Zusammenhang stehende Umsetzungsfragen beraten werden, sofern sichergestellt ist, dass ausreichend Ressourcen des Innenstadtberaters zur Begleitung neuer Kommunen zur Verfügung stehen, die bislang noch nicht an der Fördermaßnahme partizipiert haben. Es sollen keine Kommunen begleitet werden, die im Rahmen des Programms zukunftsfähige Innenstädte und Zentren des Bundes (ZIZ) von einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Berater begleitet werden.

Die konkrete Umsetzung der erarbeiteten Konzepte bzw. vor-

geschlagenen Maßnahmen ist Aufgabe der Kommunen. Letters of Intent im Sinn von Ziff. 2.b) müssen dem Antrag noch nicht beigefügt sein.

- b) Es ist nachvollziehbar zu erläutern, wie die Zielsetzung dieses Aufrufs erfüllt werden soll, in Kooperation mit den Akteuren vor Ort ein Konzept zur Stärkung der Innenstadt zu erarbeiten und die Umsetzung der konzipierten Maßnahmen als gemeinsame Aufgabe der lokalen Akteure zu erreichen (geplante Vorgehensweise des Innenstadtberaters, siehe Ziff. 2.b.). Die Erläuterungen müssen auch einen nachvollziehbaren Zeitplan für die Tätigkeit des Innenstadtberaters enthalten, der den angestrebten Projektzeitraum abdeckt. Der Zeitplan sollte darauf eingehen, in welchem Zeitraum während der Projektlaufzeit Aktivitäten im Rahmen der einzelnen Aufgabenschwerpunkte des Innenstadtberaters (Durchführung der Innenstadt-Checks, Erarbeitung von Konzepten zur Stärkung bzw. Weiterentwicklung der Innenstadt/Ortszentren, Begleitung von Umsetzungsschritten) geplant sind. Die von der Assistenzstelle wahrzunehmenden Aufgaben sind ebenfalls zu erläutern.
- c) Es ist zu erläutern, welchen Einzelhandelsbezug sowie welche Kompetenzen und Erfahrungen der Antragsteller in der Projektabwicklung hat.
- d) Es ist darzustellen, in welcher Weise das entwickelte Konzept die Abdeckung einer der zwölf Regionen des Landes (bzw. im Fall der Bildung eines Konsortiums ggf. von zwei Regionen) gewährleistet.
- e) Es ist zu erläutern, wie die Stelle des Innenstadtberaters in die Organisationsstruktur des Antragstellers eingebunden wird.
- f) Der Antrag muss eine Erklärung beinhalten, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Eigenanteil an den Personalkosten des Innenstadtberaters zu tragen und den Innenstadtberater mit einem ausreichenden Sachmittelbudget auszustatten.
- g) Darüber hinaus sind im Antrag Erfolgskriterien zur Bewertung der Tätigkeit des Innenstadtberaters durch den Fördermittelpfänger zu definieren (Evaluationskonzept). Das Evaluationskonzept ist im Antrag darzulegen und muss zumindest folgende Indikatoren beinhalten:
 - Zahl der Kommunen, mit denen Gespräche über eine Begleitung durch den Innenstadtberater geführt wurden,

- Zahl der durchgeführten Innenstadt-Checks,
- Zahl der erarbeiteten Konzepte zur Stärkung der Innenstadt,
- Zahl der bei der Umsetzung von erarbeiteten Innenstadtkonzepten begleiteten Kommunen.

Sofern pro Region mehr als ein Antrag eingeht, stehen die auf diese Region bezogenen Anträge untereinander im Wettbewerb. Über die Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltliche Bewertungskriterien sind:

- Schlüssigkeit und Qualität des Antragskonzepts (Nachvollziehbarkeit der Aufgabenbeschreibung des Innenstadtberaters und des Zeitplans, Darlegung der geplanten Vorgehensweise des Innenstadtberaters),
- Schlüssigkeit des Evaluationskonzepts,
- Projektmanagement und Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Kompetenzen und Erfahrungen des Antragstellers in der Abwicklung öffentlich geförderter Projekte, Einzelhandelsexpertise, Kenntnisse der Region, auf die sich der Antrag bezieht, und Erfahrungen des Antragstellers in der Zusammenarbeit mit Kommunen bzw. kommunalpolitischen Akteuren),
- Nachhaltigkeit des Vorhabens (welche Folgemaßnahmen könnten sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben, wie könnte das Vorhaben nach Ende des Förderzeitraums weitergeführt werden).

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

9. Hinweise zum Subventionsgesetz

- a. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

- b. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller, insbesondere:

die genaue Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die im Antrag vorzunehmende Plausibilisierung des Bedarfs für die Tätigkeit des Innenstadtberaters, die Darlegung der geplanten Vorgehensweise des Innenstadtberaters und das Evaluationskonzept, des Antragstellers,

Sitz, ggf. Größe und Umsatz des Antragstellers, Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers,

Angaben zu Kooperationspartnern, mit denen ggf. ein Konsortium gebildet werden soll,

Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen,

Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

- c. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen.
- d. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab Gewährung einer Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft,

Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

11. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektentwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

12. Antragstellung und Einreichungsfrist

Anträge sind vom Antragsteller eingescannt und unterschrieben per E-Mail beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über die Adresse poststelle@wm.bwl.de einzureichen.

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **30. August 2024** einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus). Verspätet eingehende Anträge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

13. Ansprechpartner

Auskünfte erteilen:

Frau LMR'in Martina Oschmann, Leiterin des Referats Mittelstand und Handwerk (Tel. 0711/123-2375; martina.oschmann@wm.bwl.de) und Herr MR Stefan Mogler, stv. Leiter des Referats Mittelstand und Handwerk (Tel. 0711/123-2385; stefan.mogler@wm.bwl.de).